

Sicherheitsvorschriften der NWKG

Grundsatz

Ein Ziel der Nord-West Kavernengesellschaft mbH ist es, sicher und unfallfrei zu arbeiten.

Dies erwarten wir von unseren eigenen Mitarbeitern und dies verlangen wir auch von Ihnen als Auftragnehmer.

Sie haben für sich, für Ihre Aufsichtspersonen und für ihre Mitarbeiter sicherzustellen, dass die nachstehenden Sicherheitsvorschriften der NWKG eingehalten werden. Diese Sicherheitsvorschriften gelten auch für alle Ihre Subunternehmer. Treten Fragen zu den Sicherheitsvorschriften auf, so klären Sie diese vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit mit der zuständigen NWKG-Aufsichtsperson.

Wir sind ein Bergbaubetrieb und unterliegen daher mit allen Tätigkeiten der Berggesetzgebung mit ihren Verordnungen und Vorschriften, z. B. der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV), u. a. den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), dem VDE-Regelwerk, sowie den einschlägigen Betriebsplänen. Diese gelten auch für Sie, da Sie bei uns arbeiten werden. Die genannten Vorschriften können bei der NWKG eingesehen werden. Sie haben Ihre Mitarbeiter daher nach ABergV §6 und BGV A1 §4 verständlich über die Gefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, und den Schutz gegen diese Gefahren zu unterrichten. Sind Betriebs- oder Dienstanweisungen vorgesehen, so händigen Sie diese Ihren Mitarbeitern vor der Arbeitsaufnahme aus.

1 Zutritts- und Verkehrsregelung

Alle Betriebseinrichtungen sind umzäunt und verschlossen. Die Zuwegung erfolgt über Privatstraßen, die im Allgemeinen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Es gelten die Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung. Parken Sie bzw. stellen Sie Fahrzeuge nur auf gekennzeichneten oder Ihnen angewiesenen Plätzen ab.

2 Gefahrstoffe

In geschlossenen Rohrleitungen, Behältern und Kavernen lagern wir Rohöle, Diesel und Benzin. Es sind Gefahrstoffe, die für Menschen und Umwelt schädlich sind. Die Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe sagen Ihnen, wie Sie sich zu schützen und was Sie im Notfall zu tun haben. Sie hängen in den Hallen und Kavernenhäusern aus. Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn damit vertraut.



Bringen Sie selbst Gefahrstoffe in unseren Betrieb mit, so müssen Sie uns vorher Art und Menge nennen. Gemeinsam werden wir Schutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn festlegen, damit Ihre und unsere Mitarbeiter sicher zusammenarbeiten können. Ohne diese Maßnahmen dürfen Sie Ihre Arbeit bei uns nicht beginnen.

3 Feuerschutz und Rauchverbot

An gekennzeichneten Plätzen besteht Feuer- und Rauchverbot. Für jeden Umgang mit offenem Feuer brauchen Sie von uns grundsätzlich eine gesonderte Genehmigung (siehe Ziffer 7). Ihre Aufsichtspersonen bzw. Ihre Mitarbeiter müssen sich in der Handhabung von Feuerlöschern auskennen und regelmäßig wiederkehrend von Ihnen unterwiesen worden sein.



In allen Gebäuden und ausgeschilderten Gefahrenbereichen ist das Rauchen verboten.

4 Ex-Bereiche

Bereiche, in denen sich die Dämpfe der Öle und Benzine mit Luft vermischen können, haben wir gekennzeichnet, denn es reicht z.B. schon der kleinste Funke für eine verheerende Explosion. Damit es nicht dazu kommt, verbieten wir offene Flammen, Feuerzeuge und Handys. Lassen Sie diese im Spind oder gleich in Ihrem Auto. Es gibt allerdings Arbeiten, bei denen geschweißt und geflext werden muss oder bei denen Maschinen mit heißen Oberflächen in dem Gefahrenbereich betrieben werden müssen. Dafür bekommen Sie von uns eine schriftliche Erlaubnis (siehe Ziffer 7) mit klaren Verhaltensregeln und ein ständig am Arbeitsort zu betreibendes Explosionswarngerät, das Sie nicht ausschalten dürfen.



5 Persönliche Schutzausrüstung

Führen Sie bei uns Arbeiten in Ex-Bereichen aus, so müssen Sie Schutzhelm, Sicherheitsschuhe sowie flammenhemmende und antistatische Schutzkleidung tragen. Arbeiten Sie in Bereichen, in denen arbeitsbedingt Rohöle oder Benzin austreten können, so schreiben wir das Tragen von Atemschutzmasken vor (Filtertyp siehe Betriebsanweisung für den entsprechenden Gefahrstoff). Im Bereich von Druck führenden Leitungen ist Schutzbrille zu tragen (auch Brillenträger).



Das Tragen von weiterer persönlicher Schutzausrüstung ergibt sich aus den Anforderungen Ihrer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten, die Sie bei uns ausführen werden. Sie sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme der NWKG-Aufsichtsperson schriftlich zu benennen.



6 Alkohol und Rauschmittel

Alkoholische Getränke oder Drogen dürfen während der Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen nicht mitgeführt, aufbewahrt oder eingenommen werden. Beschäftigte, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten mit berauschender Wirkung stehen, dürfen sich in den Einrichtungen nicht aufhalten und werden dort von uns nicht geduldet.



Sicherheitsvorschriften der NWKG

7 Arbeitserlaubnis / Koordination von Arbeiten

Um gegenseitige Behinderungen oder sogar Unfälle zu vermeiden, koordiniert unser Koordinator alle Arbeiten im Betrieb und gibt sie frei. Ohne eine solche Arbeitsfreigabe / Arbeitsgenehmigung dürfen Sie nicht bei uns arbeiten. Die Arbeitsfreigaben gelten insbesondere für Arbeiten, wie sie in Ziffer 3 und 4 genannt sind.

Erdarbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn alle aktuellen Zeichnungen vorliegen. Das gewissenhafte Aufsuchen von Leitungen vor Ort und Handschachtungen helfen, Öl- und Umweltschäden zu verhindern. Das gilt auch für Kabel, denn elektrische Gefahren lauern auch dort, wo sie nicht zu erkennen sind. Daher müssen auch nichtelektrische Arbeiten vom Elektriker freigegeben werden.



8 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit dienen der Sicherheit. Halten Sie Ihre Arbeitsbereiche sauber. Beseitigen Sie Verschmutzungen unverzüglich. Halten Sie Wege und Straßen frei. Lagern und stapeln Sie Ihre Materialien vorschriftsmäßig. Ihre Reste und Abfälle sammeln Sie in geeigneten Behältern, um sie geordnet zu entsorgen.

9 Technische Sicherheit – Maschinen – Geräte - Werkzeuge

Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die Sie bei uns einsetzen, müssen sich in ordnungsgemäßigem Zustand befinden und, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen sein. Defekte Geräte sind sofort aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.



Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Für Bauzwecke notwendige Baucontainer, Bauwagen, Baumagazine, Sanitär- oder Waschcontainer dürfen Sie nur an von uns zugewiesenen Plätzen aufstellen. Das Aufstellen von Campingwagen und das Übernachten auf dem NWKG-Gelände gestatten wir nicht.

Stellt die NWKG Ihnen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben NWKG-eigene Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung, so haben Sie sicherzustellen, dass Sie nur solches Personal einsetzen, das für diese Fahrzeuge, Maschinen oder Werkzeuge ausgebildet, qualifiziert und falls erforderlich, von Ihnen schriftlich beauftragt ist. Ihr Personal muss die erforderlichen und gültigen Schulungsnachweise für die Bedienung haben und nachweisen können.

Vor Arbeitsaufnahme werden diese Personen von der NWKG in eventuelle Besonderheiten der Bedienung und des Arbeitsumfeldes bei der NWKG eingewiesen. Grundsätzlich erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr und ist nur nach Zustimmung der NWKG zulässig.

10 Verhalten bei Unfällen, Schäden und Bränden

Unfälle mit Verletzten oder Toten sind **sofort der NWKG-Aufsichtsperson und - bei Arbeiten im Speicher Rüstringen - in der Steuerwarte Telefon Nr. 0800 4421 160 zu melden**. Arbeiten Sie nicht weiter, sondern unterbrechen Sie die Arbeit so lange, bis sie von uns wieder freigegeben wird.



Melden Sie alle Schäden oder Leckagen!

Bekämpfen Sie Entstehungsbrände mit den Handfeuerlöschern sofort und alarmieren Sie die **NWKG-Aufsichtsperson und - bei Arbeiten im Speicher Rüstringen - Steuerwarte Telefon Nr. 0800 4421 160**. In Sottorf, Lesum und Heide teilt Ihnen die Aufsichtsperson bei der Arbeitsfreigabe mit, wo Sie sich im Brandfall zu melden haben.

Hinweis:

Unfälle oder unfallbedingte Arbeitsausfälle sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Aufsichtsbehörde zu melden. (Der Bergbehörde nicht dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz).

Wenn ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens oder Ihres Subunternehmers gegen die NWKG - Sicherheitsvorschriften verstößt, behalten wir uns das Recht vor, diese Personen unverzüglich vom Kavernengelände zu verweisen oder gegebenenfalls die Baustelle stillzulegen.